

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 16. Juni 1992 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Wiedereinsetzung der Personalmitglieder, die dem königlichen Erlass vom 22. März 1969 unterstehen, und zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder der Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die endgültig für körperlich unfähig anerkannt worden sind, ihr Amt auszuüben" gebeten wurde, hat am 25. Juni 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der entworfene Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Wiedereinsetzung der Praktikanten und der definitiv ernannten Personalmitglieder der Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu regeln, die infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit vom Verwaltungsgesundheitsdienst endgültig für körperlich unfähig anerkannt worden sind, ihr Amt weiter auszuüben.

2. In der Präambel wird auf das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor hingewiesen.

Aus Artikel 1 dieses Gesetzes, geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1971, folgt, dass dieses Gesetz auf die Verwaltungen und die anderen Dienststellen der Exekutiven der Gemeinschaften und Regionen, einschliesslich der Lehranstalten, anwendbar ist.

3. Artikel 6, § 2, des Gesetzes vom 3. juli 1967 enthält die Grundregelung für die Wiedereinsetzung der Personen, die infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit für unfähig anerkannt worden sind, ihr Amt auszuüben.

In diesem Artikel wird bestimmt, dass die Wiedereinsetzung der Betreffenden den Bedingungen untergeordnet ist, "die in dem Statut der Betreffenden und in dem Statut

.../...

der Beamten, die normalerweise das Amt bekleiden, festgelegt sind".

4. Aufgrund des Artikels 59bis, § 2, 2^o, der Verfassung unterliegen die sich auf die Rechtsstellung des Personals beziehenden Regeln als Unterrichtsangelegenheit der Zuständigkeit der Gemeinschaften.

Es steht infolgedessen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu, die statutarischen Bedingungen für die Regelung der Wiedereinsetzung der im Entwurf erwähnten Personen festzulegen.

5. Aufgrund des durch Artikel 17, § 5, der Verfassung vorgesehenen Legalitätsgrundsatzes steht die Regelung der Rechtsstellung der Personalmitglieder des Unterrichtswesens - wenn es sich auch wie hier nur um einen Teilaspekt dieser Regelung handelt - als Unterrichtsangelegenheit, was deren wesentliche Aspekte anbelangt, in der Regel dem Dekretgeber zu. Dieser Artikel verbietet nicht die Erteilung diesbezüglicher Aufträge an die Exekutive aber diese Aufträge können sich nur auf die Durchführung der vom Dekret- oder Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen (siehe Urteil des Schiedshofs Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992, Erwägungen B.5.1. und 5.2.).

Gewisse Bestimmungen des Entwurfs können als wesentliche Bestimmungen hinsichtlich der Wiedereinsetzung

.../...

der betreffenden Personalmitglieder betrachtet werden. Als solche können betrachtet werden :

- Artikel 5, in dem die Möglichkeit, ein Amt auszuüben, einer vorherigen (nicht näher bestimmten) Überprüfung untergeordnet ist;
- Artikel 6, in dem bestimmt wird, dass die Wiedereinsetzung nur auf Vorschlag des "Wiedereinsetzungsausschusses" erfolgen kann;
- Artikel 9, der einen Vorrang für die Wiedereinsetzung festlegt.

Für diese Bestimmungen ist eine vorherige Intervention des Dekretgebers erforderlich.

6. Bei der Festlegung der in Artikel 6, § 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Regeln darf die Deutschsprachige Gemeinschaft natürlich nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen oder von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, für das Artikel 6, § 1, VI, letzter Absatz, 12°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen zufolge die nationale Obrigkeit allein zuständig ist. Der Entwurf ist diesbezüglich zu revidieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. TRUYENS,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. TRUYENS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
Kanzler.